

Abgabe von Cannabisblüten

Seit März 2017 darf Cannabis zu medizinischen Zwecken verordnet werden. Aufgrund des Kontrahierungszwanges müssen Apotheken Patientinnen und Patienten mit Cannabis versorgen können. Diese Arbeitshilfe stellt die wichtigsten Details zum Umgang mit Cannabisblüten vor.

Krankenkasse bzw. Kostenträger	AOK Rheinland/Hamburg		
Name, Vorname des Versicherten	Mustermann geb. am		
	Max	01.05.66	
Adresse	Musterstr. 7 D 12345 Musterstadt		
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	
104212505	G294946155	1	
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	
345678900	545878998	24.04.2024 1	
Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen) 2			
Cannabis flos Aurora Deutschland GmbH			
THC 22% CBD </= 1%			
unverändert abgeben 3			
gem. schriftlicher Anweisung			
BSNR: 345678900 Dr. Theo Gutmensch Internist Musterweg 13 12345 Musterstadt Tel.: 12345 / 678910 <i>T. Gutmensch</i> <small>Unterschrift des Arztes</small> <small>Muster 16 (10.2014)</small> 4			
E-Rezept			

Rezeptprüfung

- 1 Ausstellungsdatum:** Die Belieferungsfrist beträgt 28 Tage.
- 2 Angabe der Blütensorte:** Cannabisblüten müssen unter Angabe der betreffenden Sorte zur Spezifizierung verordnet werden, da sich die Sorten in ihrem Gehalt an THC (Tetrahydrocannabinol) und CBD (Cannabidiol) unterscheiden. Eine reine Wirkstoffverordnung unter Angabe des THC-Gehalts ist **nicht** zulässig.
- 3 Dosierungsangabe:** Wurde die Gebrauchsanweisung nur mit dem Hinweis „Gemäß schriftlicher Anweisung“ auf dem Rezept kenntlich gemacht, so muss die Anweisung der Apotheke zusätzlich in schriftlicher Form vorliegen. Grund ist die Kennzeichnungspflicht der Primärverpackung eines Rezepturarzneimittels nach § 14 ApBetrO. Fehlt eine zusätzliche schriftliche Anweisung, ist die Verordnung nicht plausibel und die Rezeptur darf bis zur Klärung nicht hergestellt werden.
- 4 Arztstempel:** Außer Zahn- und Tierärztinnen und -ärzten sind grundsätzlich alle ärztlich tätigen Personen berechtigt, Cannabis zu verschreiben.

Abgabe von Cannabisblüten

Prüfung / Lagerung:

Wird die Prüfung auf Reinheit durch ein entsprechendes Prüfzertifikat belegt, ist eine Identitätsprüfung in der Apotheke laut ApBetrO ausreichend:

» DAB-Monographie Cannabis flos

oder

» DAC/NRF-Abschnitt „Alternativverfahren zur Identifizierung von Ausgangsstoffen“, Identitätsprüfung von Cannabisblüten

Entsorgung:

Blüten, die nicht mehr benötigt werden, sollten zerkleinert und mit Kaffeepulver oder Teeblättern aus einem benutzten Filter gemischt werden oder durch Veraschung im Abzug oder durch Übergießen mit Schwefelsäure unschädlich gemacht werden. Diese Reste können in den Restabfall gegeben werden.



Taxierung / Sonder-PZN:

Die Berechnung des Abgabepreises von Blüten erfolgt nach Anlage 10 der Hilfstaxe. Werden die Cannabisblüten in unverändertem Zustand abgefüllt, umgefüllt, gekennzeichnet und abgegeben, wird der Abgabepreis gemäß Anlage 10 Teil 1 + 2 der Hilfstaxe gebildet.

Erfolgt die Verarbeitung nach NRF-Vorschrift 22.12. „Cannabisblüten zur Inhalation“ oder NRF-Vorschrift 22.14. „Cannabisblüten zur Teezubereitung“, werden die Cannabisblüten in der Apotheke zerkleinert, gesiebt und abgefüllt. Die Abrechnung erfolgt dann als Rezepturarztmittel entsprechend Anlage 10 Teil 1 + 3 der Hilfstaxe.

	Cannabisblüten, unverarbeitet	Cannabisblüten in Zubereitungen	Medizinalcannabis aus Deutschland, unverarbeitet:	Medizinalcannabis aus Deutschland in Zubereitungen:
Bedruckung mit Sonder-PZN	06460694	06460665	06461423	06461446

TIPP: Bei Fragen rund um die Rezepturerstellung oder Analytik von Ausgangsstoffen bietet das Caelo Rezepturforum eine Plattform für den aktiven pharmazeutischen Austausch: <https://www.rezepturforum.de/>

Hintergrundwissen für die Arbeit in der Rezeptur und mit Cannabis findet sich im Caelo-Download-Bereich: https://www.caelo.de/apotheken_downloads.html (DocCheck-Login erforderlich)